

trübten getröstet, die Irrenden zurechtgewiesen habe (corrigendo)". Der Prior bittet also Gott, „daß nunmehr das Band unserer wechselseitigen Vereinigung nie mehr zerrissen werden möge". Die Urkunde enthält also den Dank für die soeben erfolgte Wiederaufnahme in die französische Ordensprovinz, nicht die Bitte darum.

Anlaß zu dieser Bitte aber hatte die damalige Hussitennoth gegeben. In den ersten Jahren jener Wirren hatte das Kloster Dybin noch nicht eben viel unmittelbar zu erdulden gehabt. Allerdings war das schon erwähnte Filialkloster unter dem Wissehrad 1420 von der hussitisch gesinnten Bürgerschaft Prags zerstört worden. Wir dürfen annehmen, daß die dortigen Cölestiner in das Mutterkloster Dybin geflüchtet sein werden. Als 1421 sogar der Erzbischof von Prag mit vielen seiner Domherren zu den Hussiten überging, begaben sich auch die dem Papste und dem Kaiser treugebliebenen Kanoniker nach Zittau und wohnten in dem dasigen Franziskanerkloster. Als katholischer „Verweser" des Erzbisthums fungirte daselbst Bischof Johann von Olmütz bis 1437. Sie werden wohl auch den Brüdern auf dem Dybin beigestanden haben mit gutem Rath.

Aber auch von dem allzeit gut katholisch gesinnten Zittau mußte das Kloster jetzt erleben, daß ihm gewisse zuständige Zinsen und „Gulde" von dem Rathe nicht ausgezahlt wurden. Der Rath dürfte das Geld selbst gebraucht haben zur Sicherung der Stadtmauern und zur Anschaffung von Waffen für den sichtlich bevorstehenden Krieg. Das Kloster aber klagte unmittelbar bei dem Papste Martin V. Und so erließ dieser den 23. April 1422 ein geharnischtes Schreiben an Rath und Gemeinde Zittau, worin er ihnen vorhält, daß sie die dem Kloster zugewiesenen Zinsen schon seit Jahren nicht abentrichtet hätten. Und doch befänden sich jetzt in dem Kloster nicht nur eine große Zahl Mönche „von exemplarischem Leben", sondern auch viele brave Kleriker, die, „von den Wifliten beraubt und vertrieben", dahin ihre Zuflucht genommen hätten und daselbst mit ernährt werden müßten. Der Papst ermahnte daher die Stadt, die vorenthaltenen Zinsen binnen spätestens sechs Monaten auszuführen, widrigenfalls sie „ipso facto" der Strafe der Excommunication verfallen sein solle. Auch von dieser Zinsverweigerung des Raths zu Zittau, von den Geldverlegenheiten der Dybiner Cölestiner, von den zu ihnen geflüchteten böhmischen Geistlichen (gewiß auch den Prager Brüdern), endlich von der Androhung der Excommunication durch den Papst wußte man bisher nichts. Wir verdanken die Kunde davon einer Urkunde vom 23. April 1422 (dat. Romae apud sanctum Petrum VIII kal. Maji), von welcher Pastor Sauppe eine Abschrift aus dem vatikanischen Archive durch Vermittlung des deutschen Gesandten, Herrn v. Schlözer, erhalten hat, und welche er mit Recht ihrem ganzen Wortlaut nach ebenfalls hat abdrucken lassen.

Noch in demselben Jahre 1422 (23. October) ließ sich das Kloster vorsichtiger Weise aber auch all seine Güter, Privilegien und Rechte vom Papst Martin V. auf's neue bestätigen. Dieser Bestätigung fügte der Papst noch die Gnade bei, daß alle zum Kloster Dybin gehörigen Personen alle die Rechte, Privilegien und Exemptionen genießen sollen, wie die Klosterleute von Sulmona (Carpzov, Anal. I. 165). Damals (1422) gehörte also Dybin